

tion zurückziehen zu dürfen, und dieselbe hat kein Bedenken getragen, diesem Gesuche stattzugeben. Es wird sonach diese betreffende Petition als erledigt zu betrachten sein.

Präsident Haberkorn: Bewendet bei dieser Anzeige. — Der Herr Abg. Heinrich wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Heinrich: Das Decret Nr. 111, Eisenbahnen betreffend, aus dem die Deputation heute einen Theil und zwar den mit 3 bezeichneten, herauszuheben gedenkt, lautet folgendermaßen:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. lassen den getreuen Ständen in Erwiderung auf die in der Ständischen Schrift vom 22. August 1864 bezüglich verschiedener Eisenbahnprojecte gestellten Anträge, sowie über den Stand der Eisenbahnfragen in Sachsen überhaupt, in Anschluß an die in der gedachten Ständischen Schrift beobachtete Reihenfolge, nachstehende Mittheilungen zugehen und sehen einer Erklärung der getreuen Stände hierauf, soweit es einer solchen bedarf, in Huld und Gnaden entgegen.

Ich darf wohl annehmen, Herr Präsident, daß es der Vorlesung der übrigen Theile des Decrets nicht bedarf, sondern nur Dessen, was auf Blatt 790 Nr. 3 zu lesen ist.

Präsident Haberkorn: Ja wohl.

Referent Heinrich: Dieser Theil heißt:

3. Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain.

Nachdem im Jahre 1865 dem Directorium der Großenhainer Zweigeisenbahngesellschaft die Veranstaltung von Vorarbeiten für die in Sachsen gelegene Strecke dieser Bahn gestattet worden war, hat das inmittelst gebildete besondere Comité für dieselbe ganz neuerdings unter Ueberreichung der Pläne und Anschläge und mit der Erklärung, daß die Geldmittel für das Unternehmen gesichert seien, gebeten, eine eventuelle Concessionsertheilung in Erwägung zu ziehen.

Sachsen hat an sich an dieser Bahn kein wesentliches Interesse. Es wird dabei aber insbesondere Fürsorge zu treffen sein, daß durch dieses Project die Ausführung der Kamenz-Madeberger Bahn nicht gefährdet werde und aus diesem Grunde die Concessionsertheilung bis zur Sicherstellung der letzteren auszusetzen sein. Inmittelst bedarf es aber vorerst darüber Gewißheit, ob die königl. preussische Regierung die Concession ertheilen wird.

Der über diesen Theil des Decrets von der zweiten Deputation abgefaßte Bericht lautet, wie folgt:

Das königl. Decret Nr. 111 spricht sich unter Nr. 3 über eine Eisenbahn Großenhain-Cottbus dahin aus, daß Sachsen an einer solchen Bahn kein wesentliches Interesse habe, und daß es zweckmäßig erscheine, die Concessionirung derselben bis zur Sicherstellung einer Madeberg-Kamenzer Bahn auszusetzen, auch zunächst Gewißheit darüber zu

erlangen, ob die königl. preussische Regierung bezügliche Concession ertheilen werde.

Wegen Bevormundung der Ertheilung dieseitiger Concession für gedachte Linie haben unter

Nr. 1255 der Hauptregistrande Eisenbahncomité und Stadtrath zu Großenhain,

Nr. 1321 der Hauptregistrande die Einwohnerchaft dieser Stadt,

Nr. 1328 der Hauptregistrande der Vorstand des dortigen Gewerbevereins,

Nr. 1329, 1330 und 1331 der Hauptregistrande die Gemeinden und beziehentlich Rittergüter zu Liega, Ponickau, Kraußnitz, Quersa, Kalkreuth, Kaschütz, Pristewitz, Thiendorf, Schönfeld, Zschieschen, Colmannitz, Lampertswalde, Stauda, Mülbitz, Nassböbla, Kleinthiemig, Uebigau, Bauda, Wildenhain, Walda, Adelsdorf, Stäckchen, Krauschütz, Schönborn,

endlich

in der Deputation der Herr Abg. Beckmann, Anträge an die Ständeversammlung gestellt.

Die Petenten haben hervorgehoben, daß die Herstellung einer Eisenbahn von Großenhain nach Cottbus die mit großer Aufopferung geschaffene Privatbahn Pristewitz-Großenhain erst wirklich nutzbar machen werde; daß dieselbe mehrere Meilen sächsischen Gebiets durchziehe; daß sie geeignet sei, der Leipzig-Dresdner Eisenbahn einen Verkehr zuzuführen, welcher dieser und dem Königreiche Sachsen überhaupt anderenfalls leicht entgehen könne; daß endlich auch die Chemnitz-Niesauer Staatsbahn durch solche nur gewinnen dürfte. Sie haben ferner darauf aufmerksam gemacht, daß sie außer Concession und Expropriationsberechtigung vom Staate gar Nichts begehren, daß aber der Haupttheil ihrer Interessenten mit seiner Actienzeichnung nur bis zum 1. Mai dieses Jahres vinculirt ist, so daß eine verspätete Ertheilung der Concession leicht das Zustandekommen des ganzen Unternehmens gefährden könne.

Nun ist nachträglich bekannt geworden, daß die Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie beschlossen hat, einen größeren Theil des zur Erbauung einer Eisenbahn Cottbus-Großenhain erforderlichen Baukapitals zu übernehmen, als wodurch das Zustandekommen des Unternehmens wenigstens dann vollständig gesichert erscheint, wenn die übrigen Interessenten die von ihnen unter der Voraussetzung der Erlangung der Concession bis zum 1. Mai dieses Jahres übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen gehalten werden können. Es ist ferner seit Erscheinen des Decrets der als novum zu betrachtende Umstand eingetreten, daß, wie der königl. Staatsregierung bekannt und von dieser der Deputation eröffnet worden ist, die preussische Regierung ihre Bereitwilligkeit zur Concessionirung der gedachten Bahn ausgesprochen hat. Befindet sich aber die Deputation der Umfänglichkeit des Gegenstands halber außer Stande, den ihr aufgetragenen Bericht über das gesammte sächsische Eisenbahnwesen in allernächster Zeit zu erstatten, so hielt sie es unter den vorangeführten Umständen für räthlich, über obige Bahnan gelegenheit der Kammer besonderen Vortrag zu erstatten. Sie thut dies namentlich zur Abwendung des der Ständeversammlung im Unterlassungsfalle möglicherweise mit Recht zu machenden Vorwurfs, daß sie durch Zögerung das Interesse eines Landestheils verleihe.